

## Allgemeine Verleih- Verkauf- Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Die Leihvereinbarung / Auftragsbestätigung(-erteilung) gilt als angenommen, sobald diese vom Leihverleiher / Verkäufer unterzeichnet wurde.
2. Das Unternehmen Sound & Light Systems verpflichtet sich, die Verleihgegenstände / Verkaufsobjekte nach bestem Wissen und Gewissen dem Leihverleiher / Käufer im funktionstüchtigen Zustand zu übergeben.
3. Die Verleihgegenstände inklusive aller Bestandteile bleiben Eigentum des Unternehmens Sound & Light Systems. Verkaufsobjekte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmens Sound & Light Systems.
4. Der Leihverleiher übernimmt die Haftung für die Verleihgegenstände vom Zeitpunkt der Übergabe durch den Verleiher bis zur Übernahme desselben. Weiteres räumt sich der Verleiher eine 3-tägige Prüfungsfrist aller Verleihgegenstände ein, sofern diese in diesem Zeitraum nicht anderweitig verliehen wurden. Im Schadensfall haftet der Leihverleiher im vollen Umfang für allfällige Schäden uneingeschränkt. Zu diesen Schäden zählen: Umwelteinflüsse, Diebstahl, Drittpersonen, unsachmäßige Behandlung oder Bedienung, etc. Weiters hat der Leihverleiher für eine, wie vom Leihverleiher angegebene, korrekte Energieversorgung Sorge zu tragen. Etwaige Schäden an Verleihgegenständen, welche aus einer, warum auch immer, nicht korrekten Energieversorgung resultierenden, werden vom Leihverleiher in jedem Falle uneingeschränkt zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Stromhauptanschluss sollte maximal 10 Meter von der jeweiligen Anlage entfernt sein, ansonsten ist mit einem Aufpreis der benötigten Kabeln zu verrechnen, sowie jede Nachbestellung jeglicher Verleihgegenstände die nicht in der Auftragsbestätigung niedergeschrieben sind.
5. Jede Art von Änderungen an den Verleihgegenständen (insbesondere die Einbringung von Teilen in das System, welche nicht vom Verleiher stammen) durch den Leihverleiher oder Drittpersonen ist strengstens untersagt. Dies gilt für den gesamten Zeitraum des Verleihgeschäftes. Ebenfalls gilt dies auch bei Veränderungen vom Verleiher vorgenommenen Einstellungen an Verleihgegenständen, mit Ausnahme der vom Leihverleiher während der Veranstaltung benötigten Bedienelemente. Zu diesen gehören: Disco-Mischpult, Abspielgeräte für Tonanlagen, Lichtmischer, Effektsteuerungen, Videoprojektoren.
6. Der Verleihpreis ist bei Abholung der Geräte in B A R zu bezahlen (wenn nicht anders vereinbart), bei Verkaufsobjekten richtet sich die Zahlungsart wie in der durch den Käufer unterzeichneten Auftragsbestätigung
7. (-erteilung) angeführt. Bei Anlagen, welche von den Inhabern des Unternehmens Sound & Light Systems oder deren Mitarbeitern angeliefert werden, ist bei Verleihgeschäften nach Inbetriebnahme und Vorführung V O R Veranstaltungsbeginn der vereinbarte Verleihbetrag zu bezahlen. Erfolgt diese Bezahlung nicht, kommt dies einer Stornierung der Leihvereinbarung gleich. In diesem Fall ist eine 100 %ige Stornogebühr zu bezahlen. Ebenso erfolgen bei Annullierung des Verleihers, gestaffelt, folgende Annullierungskosten:

bis 30Tage vor Verleihbeginn	25 % des Verleihbetrages
bis 10Tage vor Verleihbeginn	50 % des Verleihbetrages
bis 3 Tage vor Verleihbeginn	75 % des Verleihbetrages, danach 100 % des Verleihbetrages

Weiters wird für einen vertraglich nicht eingehaltenen Retournierungstermin der Verleihgegenstände 100% des Verleihbetrages verrechnet. Für jeden nachfolgenden Kalendertag werden vom Leihverleiher zusätzlich zu den bereits angefallenen Kosten 200% des Verleihbetrages berechnet. Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden vom Leihverleiher ausnahmslos zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.
8. Der Verleiher behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen während der Veranstaltung durch Ausbruch von Eskalationen, die zur Gefährdung der Veranstaltungsteilnehmer oder der Verleihgegenstände führen, vom Vertrag, ohne Änderung des Verleihpreises zurückzutreten.
9. Der Verleiher hat das Recht, bei starker Verschmutzung der Verleihgegenstände eine 20% Reinigungsgebühr, mind. aber €100,- einzuheben.
10. Sämtliche Verbindlichkeiten aus diesem Rechtsgeschäft (Verleih- oder Verkauf) treffen beide Vertragsteile, deren Rechtsnachfolger oder Erben.
11. Erfüllungsort für Lieferung ist der Standort des Unternehmens Sound & Light Systems. Gerichtsstand für alle Klagen des Leihers / Käufers in Wels, Gerichtsstand des Unternehmens Sound & Light Systems ebenfalls Wels.
12. Andere als oben stehende Vereinbarungen wurden nicht getroffen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich festgelegt ist. Etwaige mündlich Nebenabreden, Änderungen oder Zusicherungen von Mitarbeitern des Unternehmens Sound & Light Systems sind ungültig, insbesondere haben Kreditzusagen keine Wirkung für den Verleiher / Verkäufer. Für alle Belangen zwischen Leihverleiher und Verleiher bzw. Käufer und Verkäufer gelten in der Reihe der Nennung nach die Vorgenannten Verleih- Verkauf- Zahlungs- und Lieferbedingungen und die einschlägigen Vorschriften des österreichischen Zivilrechts.
13. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Miet-, Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung durch den Käufer bzw. Mieter anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
14. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Der Leihverleiher/ Käufer ist bei Unterzeichnung damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail Adresse und Telefonnummer in unserem System gespeichert werden. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet und nur zur Angebot, Rechnung, Lieferscheinlegung verwendet. Wenn dies nicht erwünscht ist, bitten wir um Kontaktaufnahme um die Daten zu löschen.